



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 5. Oktober 1965

1 Teil III Nr. 24

Tag,	Inhalt	Seite
20. 9. 65	Anordnung über Renaraturfonds. — Bereich Deutsche Post —	121

### Anordnung über Reparaturfonds. — Bereich Deutsche Post —

Vom 20. September 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post.

#### § 2

##### Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

- (1) Die Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post bilden einen Reparaturfonds.
- (2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt:
  - a) zu Lasten der Selbstkosten der Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die den Verkehrs-, Produktions- und Dienstleistungsaufgaben sowie der Handels- und Versorgungstätigkeit dienen;
  - b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung der Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 8 Buchst. a der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung - (GBl. II S. 1051);
  - c) zu Lasten der Selbstkosten bzw. der Kosten der betrieblichen Betreuung gemäß Buchstaben a und b für die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen in einer Durchführungsanweisung festzulegenden Arbeitsmittel;

d) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Alle Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln gemäß Abs. 2 sind aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

#### § 3

##### Abgrenzung

(1) Als Reparaturen gelten alle Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit eines Grund- bzw. Arbeitsmittels erhalten bzw. wiederherstellen.

(2) Als Reparaturen im Sinne dieser Anordnung gelten nicht die Wartung, Pflege und Reinigung der Grund- und Arbeitsmittel.

(3) Sofern Reparaturen mit Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten verbunden sind und ein getrennter Nachweis nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erbracht werden kann, gilt die überwiegende Leistungsart als Maßstab der Abgrenzung.

(4) Soweit Inventarobjekte gebildet wurden, die aus mehreren selbständigen funktionsfähige; Grundmitteln bestehen, gilt der Ersatz eines solchen Grundmittels nicht als Reparatur, sondern als Ersatzinvestition, die Bestandteil des Investitionsplanes ist.

#### § 4

##### Bewertung

(1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen sind, soweit es sich um den Verbrauch eigener, auftragsmäßig abzurechnender Leistungen handelt, zu kalkulieren und nach den geltenden Preisbestimmungen zu Industrieabgabepreisen zu bewerten.

(2) Eigenleistungen, die nach Festlegung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen nicht auftragsmäßig abgerechnet werden, sind wie bisher in der Kostenrechnung zu erfassen.

(3) Reparaturleistungen, die von anderen Ämtern und Dienststellen der Deutschen Post ausgeführt werden, sind nicht als Eigenleistungen abzurechnen. Sie sind wie Leistungen anderer Betriebe (Fremdleistungen) zu behandeln.

#### § 5

##### Planung des Reparaturfonds

(1) Die Bildung und die Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.